



CAMPINGPLATZ WEIHERSEE

ROLAND S. LEDERER

Weiherseeweg 15, 96157 Ebrach

TEL 09553/9890579 oder 0170/28 17 873

Internet www.weihersee.de

Mail weihersee@t-online.de

Campingplatzordnung/AGB Stand 1.1.2018

Allen Campinggästen möchten wir gerne erholsame Stunden und einen ungetrübten Aufenthalt auf unserem Campingplatz bieten. Im Interesse aller Anwesenden werden Sie höflichst gebeten, alles zu vermeiden, was die Gemeinschaft auf dem Campingplatz stören könnte. Beachten Sie daher bitte folgendes:

§1 Allgemeines

1. Jeder Zutritt zum Campingplatz ist nur nach erfolgter Anmeldung gestattet. Bei Abreise bitte wieder abmelden.
2. Die Begleichung der Campingplatzgebühren erfolgt bei Anmeldung (Zahlung bar in Euro oder EC cash). Die Stellplätze sind am Tag der Abreise zu räumen, eine Verlängerung ist bis 12.00 Uhr an der Rezeption zu melden. Tagesbesucher auf dem Campingplatz zahlen den Tagessatz.
3. Tagesbesuchern ist das Befahren des Campingplatzes mit Kraftfahrzeugen nicht gestattet.
4. Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflicht aller Benutzer des Campingplatzes.

Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln!

Müll und Abfälle gehören in die dafür bereitgestellten Behältnisse.

Für folgende Wertstoffe benutzen Sie bitte die entsprechenden Wertstoffbehälter: Weißglas/Grünglas/Braunglas in die schwarze Kiste. Verpackungsmüll in die gelbe Tonne. Papier und Pappe in die grüne Tonne

Das Einwerfen oder Abstellen von Sperr- oder Sondermüll ist verboten.

5. Offenes Feuer ist nur in Grillschalen o.ä. erlaubt. Der Rasen sowie Nachbarzelte etc. dürfen nicht beschädigt werden. **Jeder Gast haftet für sein Feuer.** Reste von Grillkohle sind in der Biotonne zu entsorgen. (sofern erkaltet).
6. Mittagsruhe von 13.00 – 15.00 Uhr
Nachtruhe von 22.00 – 7.00 Uhr

Während dieser Zeiten bleibt die Campingeinfahrt geschlossen und es dürfen keinerlei Fahrzeuge den Campingplatz befahren.

7. Der gesamte Campingplatz ist Fußgängerzone! Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art ist nur im Schritttempo erlaubt.
8. Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist auf dem Campingplatz wegen bestehenden Umweltschutzbestimmungen verboten.
9. Die Beseitigung von Spül- und Schmutzwasser ist nur in dafür vorgesehene Ausgussvorrichtungen gestattet. Die Benutzung von Toiletten, Dusch- und

Waschräumen, sowie Wasserzapfstellen ist für Kinder unter 6 Jahren nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.

10. Kinder und Jugendliche haben nur in Begleitung erziehungsberechtigter Erwachsener (d.h. Eltern, Personen mit amtlich angeordnetem Erziehungsrecht oder Lehrer/Erzieher bei Klassenfahrten) Zutritt zum Campingplatz.
11. Der Aufenthalt auf dem Campingplatz erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden oder Verluste an persönlichem Eigentum, die durch den Camper selbst, durch Dritte oder durch höhere Gewalt entstanden sind, wird in keinem Falle eine Haftung übernommen. Eltern haften für Ihre Kinder.
12. Das Anschließen und Betreiben von **Waschmaschinen und Trocknern** an den Stellplatzsteckdosen ist strengstens verboten.
13. Der Stellplatznehmer haftet für Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes, wenn diese durch ihn, seine Familienangehörigen oder seine Besucher verschuldet wurden.
14. Schaustellern, Reisenden, Landfahrern und allen Personen, die mit und in ihrem Wohnwagen Geschäfte betreiben, von Haus zu Haus Waren anbieten, verkaufen oder reparieren, ist der Zutritt und Aufenthalt auf dem Campingplatz nicht gestattet.
15. **Der Campingplatz ist zur Erholung und für Urlaub gedacht. Wohnen ist nicht gestattet. Maximale Verweildauer auf den Platz ist 21 Tage.** Im Zweifelsfall entscheidet der Platzbetreiber.
16. Die Platzaufsicht ist in Ausübung des Hausrechts berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Campingplatz und im Interesse der Stellplatznehmer erforderlich scheint. Die Platzaufsicht ist nach den behördlichen Bestimmungen berechtigt, Personalausweise eines jeden Campinggastes oder Besuchers einzusehen.
17. Im Winter werden die Wege auf dem Campingplatz nicht geräumt. Die Stellplätze sind nur zu Fuss erreichbar.
18. Das Ziehen von Gräben ist **verboten!**
19. Das Benutzen von Tonwiedergabegeräten muss in der Art erfolgen, daß andere Camper nicht gestört werden. („Zimmerlautstärke“)
20. Hunde sind außerhalb der eigenen Parzelle immer an der Leine zu halten
21. Rücktritt/Storno bei Reservierungen bzw. Buchungen: Eine Rücktrittsmeldung muss 14 Tage vor Anreise schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 €/Platz fällig. Bei später eingehenden Rücktrittsmeldungen sowie bei Nichtanreise oder vorzeitiger Abreise verfällt der gesamte Anzahlungsbetrag bzw. ist eine Stornogebühr von 30% des gesamten Mietpreises fällig. Der reservierte Stellplatz steht am Ankunsttag von 15.00 – 22.00 Uhr zur Verfügung und muss am Abfahrtstag bis 11.00 Uhr geräumt sein. Sofern sich die Ankunft verzögert, muss dies unbedingt der Platzleitung bekannt gegeben werden. Die Stellplatzentgelte werden jedoch ab dem gebuchten Anreisetag vollständig abgerechnet. Sofern keine Benachrichtigung erfolgt, wird der Stellplatz nur bis zum folgenden Tag, 12.00 Uhr freigehalten und kann dann anderweitig vergeben werden. Bei vorzeitiger Abreise werden keine Vorauszahlungen erstattet.
22. Für Reparaturarbeiten bzw. sonstige Dienstleistungen, die der Verpächter zusätzlich erbringt, werden 35,-€ pro Stunde berechnet.
Für Reparaturarbeiten bzw. sonstige Dienstleistungen, die durch andere Firmen im Auftrag des Verpächters erbracht werden, werden die tatsächlichen Arbeitskosten zzgl. 10% berechnet.

Ergänzung für Dauercamping

§ 6 Parzelle

- 1) Die Verpachtung einer Parzelle (Teilfläche des Dauercampingplatzes) erfolgt zur Aufstellung von maximal je 2 Wohnwagen incl. Vorzelt, Wohnmobilen oder Zelten im Rahmen einer Naherholung und Freizeitgestaltung. Die Aufstellung von Eigenkonstruktionen (umgebaute Busse, Vorzelte mit Holzverkleidung usw.) bedürfen einer Einzelgenehmigung durch den Betreiber.
- 2) Die Begründung eines Wohnsitzes im Sinne von Art. 15 und 16 des Meldegesetzes ist nicht zulässig.
- 3) Eine Unterverpachtung bzw. kostenlose Weitergabe der gepachteten Parzelle (Nachpächter) ist nicht zulässig.
- 4) Übernachtungs- und Tagesgäste von Pächtern haben sich kostenpflichtig am Tag der Ankunft beim Platzwart anzumelden. Ausgenommen hiervon sind Kinder des Pächters bis zum 18. Lebensjahr.
- 5) Bei Aufgabe des Platzes ist dieser ordentlich und geräumt (Platten, Steine usw.) zu hinterlassen. Wurden vom Vorpächter Befestigungen und Gegenstände übernommen, sind auch diese zu räumen.
- 6) Auf der Parzelle befindliche Befestigungen und Gegenstände gehen unbeschadet der Verpflichtung nach Abs. 5) einen Monat nach Beendigung des Pachtverhältnisses in das Eigentum des Betreibers über.

§ 2 Pachtpreis

- 1) Der Pachtpreis ist jeweils zu Beginn der Pachtzeit fristgerecht zu entrichten.
- 2) Die Nutzung nicht verpachteter Parzellen und sonstiger Flächen ist nicht gestattet.
- 3) Fahrzeuge dürfen nur auf der gepachteten Parzelle abgestellt werden.

§ 3 Haftung

- 1) Die Betreiber leistet keine Gewähr für die stete Benutzbarkeit der Zufahrtswege und der verpachteten Parzellen. Insbesondere behält er es sich vor, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen durch das Pachtgelände zu verlegen oder im Vollzug von Planänderungen Parzellen in ihrem Bestand zu verändern.
- 2) Die Betreiber übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden durch Sturm, Feuer oder Hochwasser; ferner wird keine Haftung übernommen für die Sicherheit der Personen, die das Pachtgelände bzw. die Wege zum Pachtgelände benützen.
- 3) Der Pächter haftet für Schäden, die durch ihn, seine Angehörigen, Besucher oder Beauftragten an der Pachtfläche oder Eigentum der Nachbarn entstehen.
- 4) Der Pächter hat alle Schäden zu ersetzen, die durch Nichteinhaltung der Campingplatzordnung entstehen. Der Pächter haftet ebenfalls für Ansprüche, die von Dritten mit Erfolg gegen den Betreiber geltend gemacht werden.
- 5) Die Haftung gilt auch für die Zeit nach Pachtende, soweit Verletzungen der Vertragsbestimmungen diesen Schaden verursacht bzw. dazu beigetragen haben.

§ 4 Pflege der Parzellen, Sauberkeit, Müll- und Abwasserentsorgung

- 7) Das Errichten von Holzböden als Standfläche für Vorzelte oder als sonstige Standflächen ist erlaubt. Zugelassen werden im Sand-, Kies-, Splitt- oder Schotterbett (keine Betonfundamente oder massive Betonplatten) lose verlegte Steinplatten.
- 8) Die Entfernung von Sträuchern, Absägen von Ästen usw. ist untersagt. Der vorhandene Baum- oder Heckenbestand ist schonend und zu erhalten. Störende Bäume, Äste, Sträucher

oder Hecken dürfen nur von dem Betreiber entfernt werden (Ausnahme: Heckenpflegeschnitt). Die Arbeiten erfolgen auf Antrag des Pächters bzw. bei einer routinemäßigen Pflegeaktion durch den Betreiber.

§ 5 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

- 1) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Abschießen von Raketen und Knallkörpern ist verboten.
- 3) Das Feilbieten von Waren aller Art, die Errichtung von Verkaufsständen sowie eine gewerbliche Nutzung des Pachtgeländes ist verboten-
- 4) Der Pächter verpflichtet sich, die zweijährige Gasanlagenprüfung durchführen zu lassen und diese auf Verlangen dem Betreiber nachzuweisen.

§ 7 Zutritt

Der Pächter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Betreiber bzw. Beauftragte die Pachtfläche im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit betreten und besichtigen können.

§ 8 Weisungsbefugnis

Den Anordnungen der Platzleitung und der zuständigen Behörden (z.B. Gemeinde, Landratsamt, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst usw.) ist Folge zu leisten.

§ 9 Sonstige

- 1) Andere Vorschriften (z.B. Gesetze, Satzungen, Verordnungen usw.) und Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes, Landratsamtes und übergeordneter Behörden werden durch die Campingordnung nicht berührt.
- 2) Differenzen zwischen Pächtern sollen nach Möglichkeit mit der Platzführung bereinigt werden.
- 3) Gerichtsstand ist Bamberg, Erfüllungsort Ebrach.
- 4) Sondervereinbarungen und Absprachen haben nur in schriftlicher Form Gültigkeit.

§ 10 Inkrafttreten

Die Campingplatzordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2018 in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Campingordnung außer Kraft.

§ 11 Verstöße

- 1) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen den Pachtvertrag, die Campingplatzordnung oder die Müllordnung sowie gegen sonstige gesetzliche Vorschriften ist der Verpächter berechtigt das Vertragsverhältnis fristlos, vorzeitig zu beenden, ohne dass die Pachtgebühr anteilig zurückerstattet wird.

Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieser Campingplatzverordnung unwirksam sein oder werden, oder eine notwendige Regelung nicht enthalten sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung, die soweit wie möglich dem entspricht, was der Aufsteller der Ordnung gewollt hat oder nach Sinn und Zweck gewollt haben würde, wenn er den Mangel erkannt hätte.

CAMPINGPLATZ WEIHERSEE

Geschäftsleiter

Roland S. Lederer